

SATZUNG

der **Traditioneller Kampfsport-Club-Berlin e.V. (TKCB)**

Stand: 01.01.2020

INHALT:

1. Name, Sitz und Zweck
2. Geschäftsjahr
3. Mitgliedschaft
4. Beginn der Mitgliedschaft
5. Ende der Mitgliedschaft
6. Beiträge
7. Vereinsorgane
8. Mitgliederversammlung
9. Ältestenrat
10. Kassenprüfer
11. Vorstand
12. Geschäftsführer
13. Stimmrecht und Wählbarkeit
14. Ehrenamtszuschale
15. Haftung
16. Geschäftsordnung
17. Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen Traditioneller-Kampfsport-Club-Berlin e. V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabeordnung.
- (3) Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere jedoch die Pflege des Budo-sports in allen seinen Sparten, den Kinder- und Jugend, sowie Erwachsenensport, zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes wird ein regelmäßiges sportliches Training sowie die Beteiligung von Einzel- und Mannschaftssportlern an Wettkämpfen organisiert.

- (4) Eine politische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsatzung anerkennt. Juristische Personen können nur passive Mitglieder werden.
- (2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Artikeln 4 und 5 geregelt.
- (3) Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm geförderten Leibesübungen erworben haben, kann auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (4) Auf Antrag können natürliche Personen eine Fördermitgliedschaft im Verein beantragen. Diese Mitglieder werden wie Ehrenmitglieder und passive Mitglieder behandelt. Diese Mitglieder fördern mit ihrer Mitgliedschaft den Karate-Sport und die Mitgliedschaft im Fachverband Karate.

4. Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Von allen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird in der Beitrags- und Gebührenordnung für das laufende Geschäftsjahr geregelt.
- (3) Auf Antrag kann eine ruhende Mitgliedschaft gewährt werden, dann, wenn es Bedingungen gibt, die eine zeitweise Nichtteilnahme des Mitgliedes am sportlichem Training des Vereins begründen. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf ein Geschäftsjahr begrenzt. Ruhende Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

5. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Ein Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Ein Austritt ist mit einer Frist von einem Monat vor Ende des 2. oder 4. Quartals möglich. Die Austrittsfristen für Mitglieder gemeldeter Wettkampfmansschaften legt der Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes fest.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
 - b) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten,
 - c) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Vereinsverbindlichkeiten trotz erfolgter Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
 - d) wenn es dem Zweck oder den Zielen des Vereins beharrlich widerstrebt.
- (4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder gehen aller Rechte verlustig. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruches bei dem Ältestenrat zu. Eventuelle Beitragsrückstände und sonstige Verpflichtungen des Mitgliedes kann der Verein noch innerhalb von 24 Monaten geltend machen.
- (5) Kann der Verein aus objektiven Gründen seine Verpflichtungen nicht mehr gewährleisten, kann er mit sofortiger Wirkung einseitig die Mitgliedschaft durch Kündigungserklärung beenden.

6. Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit sowie der Zahlungsmodus für die Beiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beiträge dienen ausschließlich für Zwecke des Gesamtvereins.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie ggf. erforderliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt für jeweils zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen, bei Erfordernis, die Beitrags- und Gebührenordnung zu präzisieren und ggf. zu verändern.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringeschuld.
- (5) Jahresbeiträge und Lizenzen werden vom Verein direkt an die Fachverbände mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Rechnungserhalt bezahlt. Die konkrete Verfahrensweise und Höhe der Fälligkeit wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

7. Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (Artikel 8)
 - b) Der Ältestenrat (Artikel 9)
 - c) Die Kassenprüfer (Artikel 10)
 - d) Der Vorstand (Artikel 11)
 - e) Der Geschäftsführer (Artikel 12)

8. Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden planmäßig im Turnus von vier Jahren statt. Sie werden nach der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder ihre Durchführung wünschen und dies per Unterschriftsliste dem Vorstand mitteilen. Für die Verfahrensweise und die Fristen gilt analog Textziffer 8 (2).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung befasst sich vorrangig mit den ff. Themenkomplexen:
 - a) Bericht des Vorstandes und Rechenschaftslegung über die Vereinsarbeit der vergangenen zwei Geschäftsjahre.
 - b) Erstattung des Finanz- und Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 - d) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 - e) Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung
 - f) Anträge
- (6) Die Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie können in jeder Mitgliederversammlung behandelt werden, dann, wenn sie allen stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden. Sie werden mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (8) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem 1.Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Obmann.
- (2) Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.
- (3) Der Ältestenrat befasst sich als Schlichtungsinstanz mit der Beilegung von Streitfällen, die ihm vom Vorstand oder Mitgliedern, oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern angetragen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Ältestenrat sind Empfehlungen. Der Ältestenrat hat das Recht, von Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Rechte gemäß § 37 BGB der anderen Mitglieder werden dadurch nicht beeinflusst.

10. Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung des Finanzgeschehens, Vereinskonto und Bargeldkasse, ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer jeweils vor einer planmäßigen Mitgliederversammlung zu überprüfen. Ein Ersatzprüfer kann gewählt werden. Die Kassenprüfer legen ihre Prüfungstermine selbst fest. Unvermutete Kassenprüfungen sind zulässig. Sie können auch vom Vorstand, dem Ältestenrat sowie dem Geschäftsführer zu einer unvermuteten Kassenprüfung beauftragt werden.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand zu übergeben. Bei Feststellung der ordnungsgemäßen Finanz- und Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes.

11. Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand geleitet. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich (außer Geschäftsführer) im Sinne der Satzung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- e) dem Geschäftsführer-/in

Eine Wahl und Bestätigung des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

- (3) Der erste und zweite Vorsitzende sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind, wenn in der Satzung nicht ausdrücklich anders benannt, gemeinsame Beschlüsse des geschäftsführenden- und des erweiterten Vorstandes.
- (6) Ergibt sich bei Abstimmung im Vorstand Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (8) Funktionsentbindungen von Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Misstrauensantrag zu entscheiden. Es bedarf dazu einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

12. Geschäftsführer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen.
- (2) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit dem Verein.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind vereinsintern festzulegen.

13. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18.Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Abwesenheit kann sich ein Mitglied zur Wahl stellen; eine schriftliche Einverständniserklärung muss vorliegen.
- (4) Gäste können an den Versammlungen teilnehmen.

14. Ehrenamtspauschale

Der Vorstand des Vereins kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit treffen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

15. Haftung

- (1) Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst satzungsgemäß gehandelt hat, von einem Dritten als Schuldner in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins auszugleichen.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports erlittenen Unfälle. Das Risiko trägt das geschädigte Mitglied selbst.

16. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

17. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes-sportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen, wenn die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.